

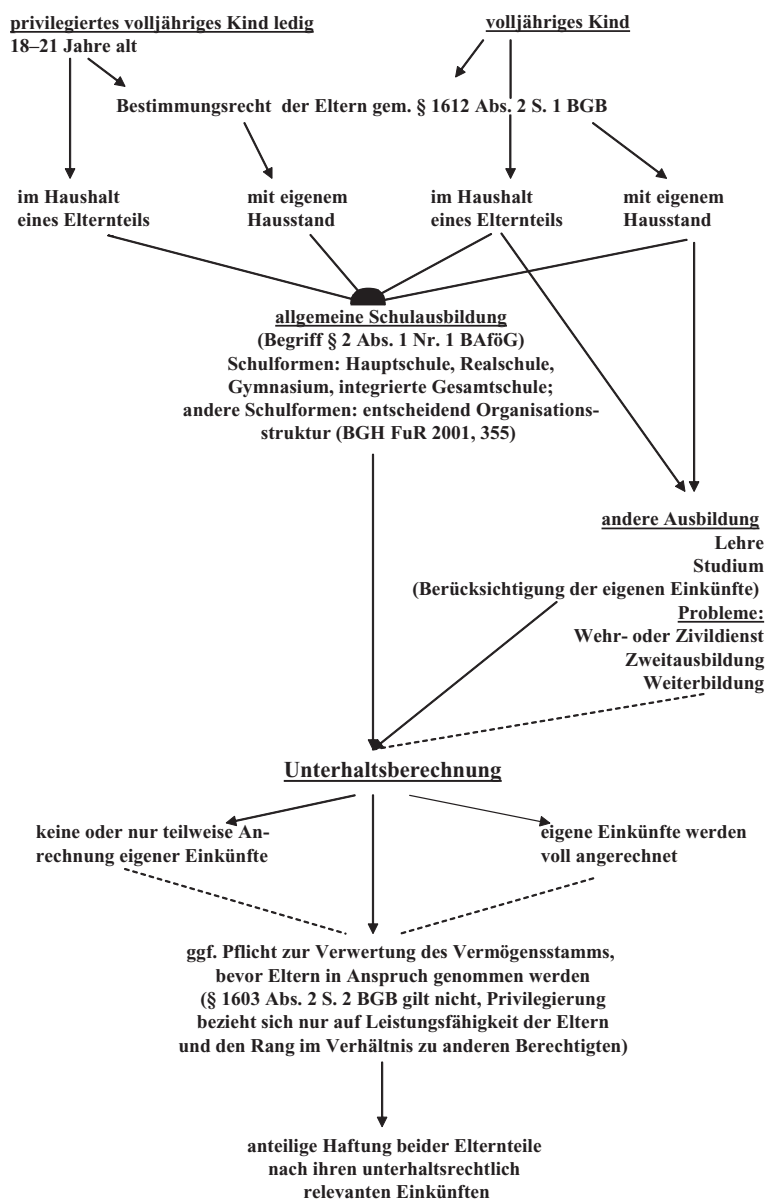
Arbeitshilfen

Der Unterhalt des volljährigen Kindes – Prüfungsschema und Berechnungsbeispiele

(Fortsetzung von FF 2005, 308 ff.)

— Linde Kath-Zurhorst, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Kürten

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen



Für die konkrete Prüfung des Unterhaltsanspruchs sollte eine stufenweise Vorgehensweise eingehalten werden, für die das nebenstehende Schema vorgeschlagen wird.

Steht nach dieser Prüfungsfolge fest, dass ein Barunterhaltsanspruch besteht, ist die Berechnung der jeweiligen Haftung der Elternteile durchzuführen.

Dabei spielt natürlich wie auch beim Minderjährigenunterhalt die Berücksichtigung eines etwa gezahlten Kindergeldes eine Rolle für die konkreten Zahlbeträge des Pflichtigen.

Nach § 2 BKGG werden volljährige Kinder berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und als Arbeitssuchende gemeldet sind oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in einer Berufsausbildung stehen, sich in einer höchstens vier Monate dauernden Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, zwischen Ausbildungsabschnitt und Wehr- oder Zivildienst oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder eine Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Kindergeld wird auch gezahlt, wenn eine Behinderung besteht, die vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Welcher Elternteil bezugsberechtigt ist, richtet sich nach § 64 Abs. 2 EStG. Danach erhält vorrangig derjenige Elternteil das Kindergeld, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind außerhalb der Elternhaushalte, erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen beide Eltern dem Kind anteilig Unterhalt, erhält derjenige das Kindergeld, der den höheren Anteil zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Eltern, bestimmen die Eltern – oder notfalls das Gericht –, wer das Kindergeld erhalten soll.

Für die Kindergeldverrechnung regelt im Übrigen § 1612b BGB, wie das staatliche Kindergeld aufgeteilt werden soll.

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2005)
Kindesunterhalt Volljährige

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufe ab 18	Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag
1.	bis 1.300	335	100	770/890
2.	1.300–1.500	359	107	950
3.	1.500–1.700	382	114	1.000
4.	1.700–1.900	406	121	1.050
5.	1.900–2.100	429	128	1.100
6.	2.100–2.300	453	135	1.150
7.	2.300–2.500	476	142	1.200
8.	2.500–2.800	503	150	1.250
9.	2.800–3.200	536	160	1.350
10.	3.200–3.600	570	170	1.450
11.	3.600–4.000	603	180	1.550
12.	4.000–4.400	637	190	1.650
13.	4.400–4.800	670	200	1.750
	über 4.800	nach den Umständen des Falles		

Berechnungsbeispiele:

Die gesteigerte Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist mit der Volljährigkeit nach § 1603 Abs. 2 Nr. 1 BGB weggefallen (wichtig: anders beim volljährigen Schüler, der noch bei dem Elternteil wohnt). Es besteht eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit des volljährigen Kindes, ehe es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nehmen kann. Es muss ggf. auch sein Vermögen einsetzen (§ 1602 Abs. 2 BGB). Auch der Unterhaltsrang des volljährigen Kindes ist im Verhältnis zum minderjährigen Kind schlechter. Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes und des Ehegatten geht allen sonstigen Unterhaltsansprüchen vor, also auch dem des volljährigen Kindes. Das volljährige Kind hat Anspruch auf Ausbildungsunterhalt, wenn es die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat. Hier kann auf die ausführlichen Ausführungen in FF 2005, 308 ff. hingewiesen werden. Der angemessene Eigenbedarf des Berechtigten gegenüber dem volljährigen Kind beläuft sich auf mindestens 1.100 EUR monatlich (darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten) – mit Ausnahme des volljährigen Schülers bis zum 21. Lebensjahr im Haushalt eines Elternteils (privilegiertes volljähriges Kind).

1. Fall (Volljähriges Kind, privilegiert)

Die Eltern sind geschieden. Das volljährige Kind lebt bei der Mutter und steht kurz vor dem Abitur. Die Mutter arbeitet ganztags und erhält das Kindergeld von derzeit 154 EUR.

Einkommen des Vaters	2.500,00 EUR
Einkommen der Mutter	<u>1.700,00 EUR</u>
Insgesamt	4.200,00 EUR
Unterhaltsbetrag nach Tabelle Gruppe 12	637,00 EUR
Einkommen des Vaters	2.500,00 EUR
abzüglich (notwendiger) Selbstbehalt ¹	<u>890,00 EUR</u>

insgesamt	1.610,00 EUR
Einkommen der Mutter	1.700,00 EUR
minus (notwendiger) Selbstbehalt	<u>890,00 EUR</u>
insgesamt	810,00 EUR
Gesamteinkommen beider Elternteile	4.200,00 EUR
ergibt einen Unterhaltsbedarf von	637,00 EUR
Auf den Vater entfällt	
637 EUR x 1.610 EUR / 2.420 EUR gleich	424,00 EUR
abzüglich anteiliges Kindergeld	<u>77,00 EUR</u>
ergibt	347,00 EUR
Auf die Mutter entfällt	213,00 EUR
zuzüglich anteiliges Kindergeld	<u>77,00 EUR</u>
ergibt	290,00 EUR
Demzufolge muss die Mutter 290 EUR , der Vater 347 EUR beisteuern.	

2. Fall (Volljähriges Kind, mit eigenem Hausstand)

Volljähriges Kind lebt nicht im Haushalt eines der Elternteile. Die Eltern leben getrennt bzw. sind geschieden. Das Kind steht kurz vor dem Abitur. Beide Eltern arbeiten. Das Einkommen des Vaters beträgt 2.500 EUR, das Einkommen der Mutter 1.000 EUR.

Einkommen des Vaters	2.500,00 EUR
minus Selbstbehalt	<u>1.100,00 EUR</u>
ergibt	1.400,00 EUR
Einkommen der Mutter	1.000,00 EUR
minus Selbstbehalt	1.100,00 EUR
Das Einkommen der Mutter liegt unter dem Selbstbehalt. Die Regelung nach dem Kindesunterhaltsgesetz greift nicht, so dass ausschließlich der Unterhalt von dem Vater zu zahlen ist,	

¹ OLG Koblenz FamRZ 2004, 829 (830); *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Rn 151.

weil die Mutter kein zu berücksichtigendes Einkommen einbringen kann.

Kein Tabellenbetrag, sondern der Betrag, der auch für Studierende gilt	640,00 EUR
abzüglich dann aber volles Kindergeld	<u>154,00 EUR</u>
ergibt	486,00 EUR

Das Kind braucht sich auf hypothetische, unter Verletzung der Erwerbslosigkeit nicht erzielte Arbeitseinkünfte des nicht auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nicht verweisen zu lassen (Rechtsgedanke des § 1607 Abs. 2 BGB). Das Kind kann von fiktivem Einkommen nicht leben (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1922, 231, 232 und FamRZ 1995, 244, 245, ferner OLG Koblenz FamRZ 1989, 307, 308).

3. Fall (Volljähriges Kind in Ausbildung)

Volljähriges Kind in der Ausbildung erhält Ausbildungsvergütung von 400 EUR. Es lebt nicht zu Hause, auch nicht bei einem Elternteil. Vater hat ein Nettoeinkommen von 2.500 EUR, die Mutter ein Einkommen von 1.700 EUR. Beide Eltern schulden Unterhalt nach dem Verhältnis ihrer beiderseitigen den angemessenen Selbstbehalt übersteigenden Einkommen.

Vater Nettoeinkommen	2.500,00 EUR
abzüglich	<u>1.100,00 EUR</u>
ergibt	1.400,00 EUR
Mutter Nettoeinkommen	1.700,00 EUR
abzüglich	<u>1.100,00 EUR</u>
ergibt	600,00 EUR

Der Bedarf des Kindes beläuft sich auf 637 EUR nach dem Gesamteinkommen beider Eltern von 4.200 EUR.

Nettoeinkommen des Kindes	400,00 EUR
abzüglich 90 EUR ausbildungsbedingter Mehrbedarf	<u>310,00 EUR</u>
Bedarf somit	<u>637,00 EUR</u>
minus	<u>310,00 EUR</u>

Das Einkommen hat sich das Kind in dieser Höhe anrechnen zu lassen.

Unterhaltsanspruch des Kindes somit	327,00 EUR
-------------------------------------	------------

Vater (327,00 EUR × 1.400,00 EUR / 2.000,00 EUR)	
ergibt	<u>228,90 EUR</u>
minus	<u>77,00 EUR</u>
ergibt	<u>151,90 EUR</u>

Mutter (327,00 EUR × 600,00 EUR / 2.000,00 EUR)	
ergibt	<u>98,10 EUR</u>
sie erhält das Kindergeld	+ 77,00 EUR
ergibt	<u>175,10 EUR</u>
Anteil des Vaters (151,90 EUR) + Anteil der Mutter (175,10 EUR) = 327,00 EUR	

4. Fall (Volljähriges Kind in Ausbildung, zu Hause)

Mutter hat niedrigeres Einkommen als den Selbstbehalt von 1.100 EUR.

(Fall des BGH NJW 2006, 57, Urt. v. 26.10.2005 – XII ZR 34/03)

Mutter hat ein Einkommen von	1.000,00 EUR
Fällt somit unter den Selbstbehalt von	1.100,00 EUR.

Der Vater muss alleine für den Unterhalt aufkommen.

Der Bedarf des Kindes liegt bei	327,00 EUR
---------------------------------	------------

Hier ist auf den Betrag von	327,00 EUR
-----------------------------	------------

allerdings das Kindergeld in voller Höhe anzurechnen, also abzüglich	<u>154,00 EUR</u>
ergibt	173,00 EUR

In der BGH- Entscheidung heißt es hierzu wörtlich:

„Zwar endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit die elterliche Sorge im Rechtssinne und als Teil hiervon die Personensorge (§ 1626 31 BGB), aber es tritt an die Stelle des entfallenden Betreuungsbedarfs ein erhöhter Barunterhaltsbedarf. Damit entfällt nach dem Gesetz die Grundlage für eine Gleichbewertung von Betreuungs- und Barunterhalt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2) ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall etwa ein volljähriges Kind weiter im Haushalt eines Elternteils lebt und von diesem noch gewisse Betreuungsleistung erhält. Vom Eintritt der Volljährigkeit besteht nach dem Gesetz kein rechtfertigender Grund weiterhin nur den bisher allein barunterhaltspflichtigen Elternteil mit dem nunmehr insgesamt in Form einer Geldrente zu entrichteten Unterhalt zu belasten, wenn auch der andere Elternteil über Einkünfte verfügt, die ihm die Zahlung von Unterhalt ermöglichen (vgl. BGH FamRZ 2002, 815, 816).“

Zugleich bestimmt sich damit die Lebensstellung des volljährigen Kindes, also sein angemessener Unterhaltsbedarf nicht mehr allein nach dem Einkommen des früher allein barunterhaltspflichtigen Vaters, sondern nach den zusammengerechneten Einkünften beider Elternteile, die anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen für den Unterhalt aufzukommen haben (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB, FamRZ 1994, 696, 698). Im vorliegenden Fall hat der BGH in der ganz neuen Entscheidung vom Oktober 2005 das Kindergeld in voller Höhe dem allein unterhaltspflichtigen Vater angerechnet.

Bei Studenten gilt, nach der Düsseldorfer Tabelle, ein Unterhaltsbetrag von mindestens 640 EUR. Die Oberlandesgerichte in den neuen Bundesländern setzen durchweg niedrigere Beträge an.

Bei Soldaten, die ihren Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht ableisten, ist im Regelfall der Bedarf gedeckt, sodass kein Unterhaltsanspruch gegen beide Eltern besteht (vgl. BGH FamRZ 1990, 394). Ähnliches gilt für Zivil-/Ersatzdienstleistende (vgl. OLG Hamm FamRZ 1993, 100; BGH FamRZ 1994, 303). Wenn der Dienstherr keine dienstliche Unterkunft gewährt und demzufolge Wohnbedarf besteht, muss Unterhalt gezahlt werden (BGH FamRZ 1994, 303, im konkreten Fall damals 250 DM).

Der volljährige Unterhaltsberechtigte hat einen Anspruch auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile. Dies gilt auch umgekehrt.

Die Eltern haben aber auch untereinander einen Anspruch auf Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, um ihren Anteil an dem Unterhalt berechnen zu können (vgl. BGH FamRZ 1988, 268).

Zwischen dem Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes und des volljährigen Kindes besteht Identität (anders als beim Getrenntlebens- und Geschiedenenunterhalt). Es ist somit kein neuer Titel für den volljährigen Unterhaltsberechtigten notwendig, wenn er selbst den Unterhaltsanspruch durchsetzen und

vollstrecken will. Für den Verpflichteten bedeutet dies, dass er Unterhaltsabänderungsklage erheben muss, wenn das volljährige Kind den bisherigen Unterhalt weiter behalten will, obwohl es möglicherweise eine Änderung in der Einkommenssituation bei dem Verpflichteten oder Berechtigten gibt. Für den Berechtigten bedeutet die Volljährigkeit, dass er den Titel, der möglicherweise während der Ehescheidung der Eltern entstanden ist (Vergleich, einstweilige Anordnung oder Urteil), auf sich umschreiben lassen muss, wenn er die Vollstreckung einleiten will.